



Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Haßloch/Pfalz

vom 27. April 2016

Der Gemeinderat Haßloch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBL. S. 477) und der §§ 2,7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBL.S. 175), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBL.S. 472), in öffentlicher Sitzung am 27. April 2016 folgende Satzung beschlossen.

Zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Haßloch/Pfalz vom 22. Juni 2016.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Trägerschaft und Gemeinnützigkeit	2
§ 2 Benutzung der Gemeindebücherei	2
§ 3 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht	2
§ 4 Anmeldung	3
§ 5 Leseausweis	3
§ 6 Ausleihe, Vorbestellung	3
§ 7 Behandlung der Medien, Haftung und Urheberrecht	4
§ 8 Fernleihe	4
§ 9 Gebühren	4
§ 10 Ermäßigungen	5
§ 11 Inkrafttreten	6
Änderungsjournal	7

§ 1 Trägerschaft und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Haßloch ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterhält in ihrer Trägerschaft die Gemeindebücherei.
- (2) Die Trägerin verfolgt mit dem Betrieb der Gemeindebücherei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Dieser wird insbesondere durch die Unterhaltung Einrichtung verwirklicht.
- (4) Mittel des BgA (Betrieb gewerblicher Art) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Benutzung der Gemeindebücherei

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Haßloch, deren Nutzung allen Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie juristischen Personen mit Sitz in Haßloch gestattet ist.
- (2) Auf Antrag kann auch natürlichen Personen, juristischen Personen, deren Wohnort / Sitz nicht im Gemeindegebiet von Haßloch liegt, die Nutzung der Gemeindebücherei gestattet werden.
- (3) Zwischen der Gemeindebücherei und dem Nutzer bzw. der Nutzerin entsteht durch die Nutzung der Gemeindebücherei ein öffentlich- rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

- (1) Nutzer bzw. Nutzerin der Gemeindebücherei haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt der Träger der Gemeindebücherei keine Haftung.
- (3) Essen, Trinken, Rauchen, Handynutzung sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Gemeindebücherei gebracht werden.

- (4) Die Leitung der Gemeindebücherei ist berechtigt, bei groben Verstößen Personen von der Nutzung der Gemeindebücherei auszuschließen.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen unter 18 Jahren benötigen dazu eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Durch die Unterschrift auf der Anmeldung verpflichten sich der Nutzer bzw. die Nutzerin zur Einhaltung der bei der Anmeldung zur Einsichtnahme vorliegenden Satzung.
- (4) Der Nutzer bzw. die Nutzerin erklären sich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift) zur Verwaltung der Ausleihe in der von der Gemeinde eingesetzten Software gespeichert werden. Die Verwaltung und die Löschung der Daten wird nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes gewährleistet.

§ 5 Leseausweis

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin erhalten einen Ausweis, der für die Nutzung der Gemeindebücherei erforderlich ist.
- (2) Ein Verlust, sowie Namens- und/oder Adressänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für die Erteilung eines Ersatzleseausweises wird gemäß § 9 eine Gebühr erhoben.

§ 6 Ausleihe, Vorbestellung

- (1) Die Leihfrist für Medien beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Die Leihfrist für Medien kann auf Wunsch bis zu zweimal verlängert werden. Dies gilt nur dann, wenn keine Vorbestellung gemäß Absatz (4) vorliegt.
- (2) Wird die vereinbarte Leihfrist um mehr als 3 Kalendertage überschritten, werden Säumnisgebühren gemäß § 9 fällig.
- (3) Für die Ausleihe von digitalen Medien der „Onleihe“ gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der Firma DiViBib.
- (4) Alle Medien können für einen bestimmten Zeitpunkt vorbestellt werden. Hierfür wird gemäß § 9 eine Gebühr erhoben.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung und Urheberrecht

- (1) Die Medien sind vor der Ausleihe von dem Nutzer bzw. der Nutzerin auf Mängel zu überprüfen. Mit der Ausleihe bestätigen sie, deren Mängelfreiheit.
- (2) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren.
- (3) Der Verlust von Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.
- (4) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien ist der Nutzer bzw. die Nutzerin bis zur vollen Höhe des Beschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch der Nutzerausweise entstehen, ist der eingetragene Nutzer bzw. die eingetragene Nutzerin haftbar.
- (6) Säumige Gebührenschuldner können durch die Leitung der Gemeindebücherei bis zum Ausgleich der Gebührenforderungen von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien (z.B. an Geräten) entstehen.
- (8) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind durch den Nutzer bzw. Nutzerin zu beachten.

§ 8 Fernleihe

- (1) Sach- und Fachmedien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über die Fernleihe beschafft werden.
- (2) Hierfür wird gemäß § 9 eine Gebühr erhoben.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Ausleihe von Medien wird von dem Nutzer bzw. der Nutzerin
 - § 2 Absatz 1¹ dieser Satzung eine jährliche Benutzungsgebühr
 - ab 01.07.2016 in Höhe von 15,00 €
 - ab 01.07.2017 in Höhe von 18,00 €
 - ab 01.07.2018 in Höhe von 21,00 €
 - § 2 Absatz 2² dieser Satzung eine jährliche Benutzungsgebühr
 - ab 01.07.2016 in Höhe von 20,00 €
 - ab 01.07.2017 in Höhe von 24,00 €
 - ab 01.07.2018 in Höhe von 28,00 €

¹ Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Haßloch, deren Nutzung allen Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie juristischen Personen mit Sitz in Haßloch gestattet ist.

² Auf Antrag kann auch natürlichen Personen, juristischen Personen, deren Wohnort / Sitz nicht im Gemeindegebiet von Haßloch liegt, die Nutzung der Gemeindebücherei gestattet werden.

erhoben,

- (2) Für die Ausleihe einer oder mehrerer DVDs aus der Erwachsenenbibliothek wird eine Gebühr von 1,00 € je DVD erhoben.
- (3) Für die Vorbestellung einer entliehenen Medieneinheit wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- (4) Für eine Bestellung im Rahmen der Fernleihe wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Medieneinheit erhoben.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfristen werden folgende Gebühren erhoben:
 - Säumnisentgelt je Medieneinheit und angebrochener Woche in Höhe 1,00 €
 - Erteilung einer schriftlichen Abgabeerinnerung durch die Gemeindebücherei in Höhe von 3,00 €
- (6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (7) Für den Ersatz von beschädigten oder entfernten Barcode-Etiketten, sowie den Ersatz von Medienverpackungen wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € je Medieneinheit erhoben.

§ 10 Ermäßigungen

- (1) Der folgende Personenkreis ist auf Antrag von der Gebühr gemäß § 9 Absatz 1 befreit:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Der folgende Personenkreis erhält auf Antrag die Gebühr gemäß § 9 Absatz 1 um 50 von Hundert reduziert:
 - Schüler, Studenten und Auszubildende, ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
 - Personen im Leistungsbezug des ALG I (Arbeitslosengeld I, II),
 - Personen im Leistungsbezug des Wohngeldgesetzes
 - Personen, welche ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten,
 - Personen im Leistungsbezug der Grundsicherung im Alter oder bei ständiger Erwerbsminderung,
 - Personen im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes.
 - Ehrenamtlich tätige Personen mit Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz
- (3) Der Anspruch auf Gebührenbefreiung / -ermäßigung ist durch einen gültigen Nachweis zu belegen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19. Februar 2003 außer Kraft.

Haßloch, 12. Juli 2016

Die Gemeindeverwaltung

Gez.

Lothar Lorch

Bürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet der jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Haßloch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Änderungsjournal

1. Änderungssatzung Änderungen der aktuellen Fassung vom 22.06.2016 gegenüber der vorherigen Fassung vom 27.04.2016	
Inhaltsverzeichnis	„§ 10 Sozialermäßigungen“ wird in „§ 10 Ermäßigungen“ geändert.
§ 10 Sozialermäßigungen	Der Name des Paragraphen 10 „§ 10 Sozialermäßigungen“ wird in „§ 10 Ermäßigungen“ geändert. Absatz 2 wird um folgenden weiteren Gliederungspunkt am Ende ergänzt: Ehrenamtlich tätige Personen mit Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz